

Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Weilheim

Straße: B 11 / Abschnitt 320, Station 1,835 bis Abschnitt 340, Station 0,055

B 11
Ausbau nördlich Reindlschmiede
Bau-km 0+000 bis 3+351

PROJIS-Nr.:



Feststellungsentwurf

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Weilheim

Fritsch, Ltd. Baudirektor
Weilheim, den 04.05.2020

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorbemerkungen	V 1 - V 5
1. Straßen, Wege und Zufahrten	
1.1 Änderung	1 - 43
1.2 Neubau	44 - 49
2. Bauwerke und Anlagen	
2.1 Brückenbauwerke	50
2.2 Gewässerdurchlässe	51
2.3 Einfriedungen	52 - 54
2.4 Bushaltestellen	55 - 62
3. Entwässerung	
3.1 Freie Strecke	63 - 80
3.2 Durchlässe	81 - 90
3.3 Regenrückhaltebecken	91 - 92
3.4 Sickerflächen	93
3.5 Entwässerungsgräben	94 - 104
4. Leitungen (Anlagen Dritter)	
4.1 Telekommunikationseinrichtungen	105 - 106
4.2 Elektrizitätsanlagen	107 - 117
4.3 Wasserversorgungsanlagen	118 - 120
4.4 Kanäle	121 - 123
5. Naturschutz und Landschaftspflege	
5.1 Gewässerausbau	124 - 126
5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	127 - 129
5.3 Vermeidungsmaßnahmen	130 - 140
5.4 Gestaltungsmaßnahmen	141 - 147
6. Sonstige Maßnahmen	
6.1 Geländeangleichungen	148 - 152

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Wenn nicht anders vermerkt beziehen sich die Angaben bzgl. der Bau-km immer auf die Planfeststellungstrasse der B 11.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraßen einschl. aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen ist der Freistaat Bayern, für die Kreisstraßen der Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen und für Gemeindestraßen die Gemeinden Bad Heilbrunn und Königsdorf.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen:
der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen:
die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen:
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - soweit ausgebaut:
die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut:
die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege:
die Gemeinden (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege:
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13 a, 13 b FStrG i. V. m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Ansonsten wird die Widmung neuer Bundesfernstraßen, die Aufstufung zu Bundesfernstraßen sowie die Abstufung oder Einziehung bestehender Bundesfernstraßen gem. § 2 Abs. 6 FStrG in der Planfeststellung verfügt.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser von Straßen und Wegen breitflächig über Bankette und Böschungen versickert.

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zur Erstellung von Durchlässen werden vorhandene Gräben während der Bauzeit soweit erforderlich über Hilfsgerinne umgeleitet oder mittels Pumpbetrieb übergeleitet.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB (A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz

FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl. Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen/es
Gem.	Gemarkung
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN.	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentliche/r Feld- und Waldweg/e
OK	Oberkante
PLF	Planfeststellung
Plafer	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WWA	Wasserwirtschaftsamt
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten - Richtlinien	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesfernstraßen
ZTV-Lsw 06	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzanlagen an Straßen

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1 (1 bis 4)	0 + 000 bis 3 + 351	B 11	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutsch- land – Straßenbauver- waltung	<p>Von Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 3 + 351 wird die bestehende Bundesstraße B 11 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Widmung als Bundesstraße bleibt bestehen.</p> <p>Die entbehrlichen Teile der B 11 werden überbaut bzw. rückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2 (4)	3 + 305 (rechts)	Kr TÖL 6	a) und b) <u>E + U:</u> Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen	<p>Von Bau-km 3 + 305 in Richtung Nord-osten wird die bestehende Kreisstraße TÖL 6 durch die Baumaßnahme be-rührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Kreisstraße wird abgekröpft und rund 25 m nördlich der bestehenden Anbindung an die auszubauende B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) angebunden. Die Ein-mündung in die B 11 erhält einen Fahr-bahnteiler.</p> <p>Der entbehrliche Teil der Kreisstraße wird rückgebaut.</p> <p>Die Widmung als Kreisstraße bleibt be-stehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Land-kreis Bad Tölz – Wolfratshausen.</p>

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3 (1)	0 + 040 (links)	GVS	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Bad Heilbrunn	Bei Bau-km 0 + 040 wird die bestehende Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße an die B 11 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Nutzung der Anbindung wird auf Radfahrer und Fußgänger beschränkt. Die Widmung als Gemeindeverbindungsstraße bleibt bestehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Bad Heilbrunn.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4 (1)	0 + 680 (links)	GVS nach Nantesbuch	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Bad Heilbrunn	<p>Bei Bau-km 0 + 680 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße nach Nantesbuch durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße wird rund 20 m nordöstlich der bestehenden Anbindung an die auszubauende B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) angebunden.</p> <p>Der entbehrliche Teil der Gemeindeverbindungsstraße wird rückgebaut.</p> <p>Die Widmung als Gemeindeverbindungsstraße bleibt bestehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Bad Heilbrunn.</p>

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.5 (3)	2 + 200 (links)	öFW	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Königsdorf	Bei Bau-km 2 + 200 wird der bestehende Weg von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird asphaltiert. Die Widmung als öFW bleibt bestehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Königsdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6 (4)	3 + 010 (links)	öFW	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Königsdorf	Bei Bau-km 3 + 010 wird der bestehende Weg von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Weg wird asphaltiert. Die Widmung als öFW bleibt bestehen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Königsdorf.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.7 (1)	0 + 015 (rechts)	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1221, Gem. Mürnsee	<p>Bei Bau-km 0 + 015 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 1221, Gemarkung Mürnsee) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Privatweg wird an die auszubauende B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) angebunden.</p> <p>Die Anbindung wird asphaltiert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 1221, Gemarkung Mürnsee.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.8 (1)	0 + 375 (rechts)	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1063, Gem. Mürnsee	<p>Bei Bau-km 0 + 375 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 1063, Gemarkung Mürnsee) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Privatweg wird rund 90 m nördlich der bestehenden Anbindung an die auszubauende B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) angebunden.</p> <p>Der Weg wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Der entbehrliche Teil des Privatweges wird überbaut bzw. rückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 1063, Gemarkung Mürnsee.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.9 (1)	0 + 465 (links)	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1096, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 0 + 465 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 1096, Gemarkung Mürnsee) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Privatweg wird rund 50 m nordöstlich der bestehenden Anbindung an die auszubauende B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) angebunden. Der Weg wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 1096, Gemarkung Mürnsee.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.10 (1)	0 + 615 (rechts)	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1066, Gem. Mürnsee	<p>Bei Bau-km 0 + 615 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 1066, Gemarkung Mürnsee) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Privatweg wird rund 150 m südlich der bestehenden Anbindung an den neu zu bauenden Privatweg (lfd. Nr. 1.1.8) angebunden.</p> <p>Der Weg wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Der entbehrliche Teil des Privatweges wird überbaut bzw. rückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 1066, Gemarkung Mürnsee.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.11 (1)	0 + 720 (links)	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1040, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 0 + 720 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 1040, Gemarkung Mürnsee) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Privatweg wird an die auszubauende Gemeindeverbindungsstraße nach Nantesbuch (lfd. Nr. 1.1.4) angebunden. Die Anbindung wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 1040, Gemarkung Mürnsee.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.12 (2)	1 + 105 (rechts)	Privatweg	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1063, Gem. Mürnsee b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1040 und Fl. Nr. 1063, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 1 + 105 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 1063, Gemarkung Mürnsee) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Privatweg wird an die auszubauende B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) angebunden. Die Anbindung wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig dem Eigentümer Fl. Nr. 1040 und Fl. Nr. 1063, Gemarkung Mürnsee.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.13 (3)	1 + 795 (rechts)	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 916, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 1 + 795 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 916, Gemarkung Mürnsee) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Privatweg wird an die auszubauende B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) angebunden. Der Weg wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 916, Gemarkung Mürnsee.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.14 (4)	2 + 640 (rechts)	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 826 und Fl. Nr. 827, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 2 + 640 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 826 und Fl. Nr. 827, Gemarkung Schönrain) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Privatweg wird an die auszubauende B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) angebunden. Der Weg wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 826 und Fl. Nr. 827, Gemarkung Schönrain.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.15 (4)	2 + 750 (rechts)	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 820 und Fl. Nr. 860, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 2 + 750 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 820 und Fl. Nr. 860, Gemarkung Schönrain) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Privatweg wird rund 120 m südwestlich der bestehenden Anbindung an den auszubauenden Privatweg (lfd. Nr. 1.1.14) angebunden. Der Weg wird asphaltiert. Der entbehrliche Teil des Privatweges wird rückgebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 820 und Fl. Nr. 860, Gemarkung Schönrain.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.16 (4)	2 + 930 (rechts)	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 41 Gem. Schönrain	<p>Bei Bau-km 2 + 930 wird der bestehende Privatweg (Fl. Nr. 41, Gemarkung Schönrain) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Privatweg wird rund 35 m nordöstlich der bestehenden Anbindung an die auszubauende B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) angebunden.</p> <p>Der Weg wird mit Oberboden- / Kiesgemisch befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 41, Gemarkung Schönrain.</p>

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.17 (1)	0 + 205 (links)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1060, Gem. Mürnsee b) -	Bei Bau-km 0 + 205 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 1060, Gemar- kung Mürnsee durch die Baumaß- nahme berührt und überbaut. Das Grundstück Fl. Nr. 1060, Gemar- kung Mürnsee wird künftig über die neu zu bauende Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.1) er- schlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.18 (1)	0 + 320 (links)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1059, Gem. Mürnsee b) -	Bei Bau-km 0 + 320 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 1059, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Das Grundstück Fl. Nr. 1059, Gemarkung Mürnsee wird künftig über die neu zu bauende Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.1) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.19 (1)	0 + 620 (links)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1030, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 0 + 620 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 1030, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt erfolgt künftig über die bestehende Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.20). Hierzu wird die bestehende Zufahrt von Bau-km 0 + 620 rund 30 m auf der Trasse der B 11 alt Richtung Nordosten geführt und dort an die Hoffläche Fl. Nr. 1030, Gemarkung Mürnsee angebunden. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 1030, Gemarkung Mürnsee.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.20 (1)	0 + 710 (links)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1030 und Fl. Nr. 1047, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 0 + 710 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 1030 und Fl. Nr. 1047, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten ange- passt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigen- tümer Fl. Nr. 1030 und Fl. Nr. 1047, Ge- markung Mürnsee.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.21 (1)	0 + 710 (links)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1030 und Fl. Nr. 1047, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 0 + 710 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 1030 und Fl. Nr. 1047, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird an die bestehende Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.20) angebunden. Die Zufahrt wird asphaltiert. Der entbehrliche Teil der Zufahrt wird rückgebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 1030 und Fl. Nr. 1047, Gemarkung Mürnsee.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.22 (2)	1 + 030 (rechts)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1040, Gem. Mürnsee b) -	Bei Bau-km 1 + 030 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 1040, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaß- nahme berührt und rückgebaut. Das südöstlich der B 11 liegende Teil- grundstück Fl. Nr. 1040, Gemarkung Mürnsee wird künftig über den Privat- weg (lfd. Nr. 1.1.12) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.23 (2)	1 + 035 (rechts)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1063, Gem. Mürnsee b) -	Bei Bau-km 1 + 035 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 1063, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaß- nahme berührt und rückgebaut. Das Grundstück Fl. Nr. 1063, Gemarkung Mürnsee wird künftig über den Pri- vatweg (lfd. Nr. 1.1.12) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.24 (2)	1 + 260 (links)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1025, Gem. Mürnsee b) -	Bei Bau-km 1 + 260 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 1025, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Das Grundstück Fl. Nr. 1025, Gemarkung Mürnsee wird künftig über die neu zu bauende Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.2) erschlossen Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.25 (2)	1 + 295 (rechts)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 922, Gem. Mürnsee b) -	Bei Bau-km 1 + 295 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 922, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaß- nahme berührt und überbaut. Da die Zufahrt durch einen Wildschutz- zaun entlang der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) von dieser abgezaunt ist, ist eine Anbin- dung an die auszubauende B 11 ent- behrlich. Das Grundstück Fl. Nr. 922, Gemarkung Mürnsee wird künftig über die Zu- fahrt (lfd. Nr. 1.1.28) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.26 (2)	1 + 500 (rechts)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1025, Gem. Mürnsee b) -	Bei Bau-km 1 + 500 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 1025, Gemar- kung Mürnsee durch die Baumaß- nahme berührt und überbaut. Das Grundstück Fl. Nr. 1025, Gemar- kung Mürnsee wird künftig über die neu zu bauende Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.2) er- schlossen Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.27 (2)	1 + 580 (links)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1021/2, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 1 + 580 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 1021/2, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Der entbehrliche Teil der Zufahrt Richtung Südosten wird überbaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 1021/2, Gemarkung Mürnsee.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.28 (2)	1 + 610 (rechts)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 922, Gem. Mürnsee	<p>Bei Bau-km 1 + 610 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 922, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Zufahrt zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) erfolgt künftig rund 70 m südwestlich der bestehenden Zufahrt.</p> <p>Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 922, Gemarkung Mürnsee.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.29 (3)	1 + 790 (links)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1021, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 1 + 790 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 1021, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) erfolgt künftig rund 10 m nordwestlich der bestehenden Zufahrt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Der entbehrliche Teil der Zufahrt wird überbaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 1021, Gemarkung Mürnsee.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.30 (3)	1 + 795 (rechts)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 915, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 1 + 795 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 915, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt zum Privatweg nach Podling (lfd. Nr. 1.1.13) erfolgt künftig rund 10 m östlich der bestehenden Zufahrt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Der entbehrliche Teil der Zufahrt wird überbaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 915, Gemarkung Mürnsee.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.31 (3)	1 + 850 (rechts)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 915, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 1 + 850 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 915, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 915, Gemarkung Mürnsee.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.32 (3)	2 + 085 (links)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1020, Gem. Schönrain b) -	Bei Bau-km 2 + 085 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 1020, Gemar- kung Schönrain durch die Baumaß- nahme berührt und überbaut. Das Grundstück Fl. Nr. 1020, Gemar- kung Schönrain wird künftig über die neu zu bauende Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.3) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.33 (3)	2 + 120 (rechts)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 919, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 2 + 120 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 919, Gemarkung Mürnsee durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 919, Gemarkung Mürnsee.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.34 (3)	2 + 140 (rechts)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 836, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 2 + 140 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 836, Gemarkung Schönrain durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Der entbehrliche Teil der Zufahrt wird rückgebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 836, Gemarkung Schönrain.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.35 (3)	2 + 300 (rechts)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 836, Gem. Schönrain b) -	Bei Bau-km 2 + 300 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 836, Gemarkung Schönrain durch die Baumaß- nahme berührt und rückgebaut. Das Grundstück Fl. Nr. 836, Gemarkung Schönrain wird künftig über die Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.34) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.36 (4)	2 + 625 (rechts)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 867, Gem. Schönrain b) -	Bei Bau-km 2 + 625 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 867, Gemar- kung Schönrain durch die Baumaß- nahme berührt und überbaut. Das Grundstück Fl. Nr. 867, Gemar- kung Schönrain wird künftig über die neu zu bauende Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.4) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.37 (4)	2 + 755 (rechts)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 863, Gem. Schönrain b) -	Bei Bau-km 2 + 755 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 863, Gemar- kung Schönrain durch die Baumaß- nahme berührt und überbaut. Das Grundstück Fl. Nr. 863, Gemar- kung Schönrain wird künftig über die neu zu bauende Zufahrt (lfd. Nr. 1.2.5) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.38 (4)	2 + 910 (links)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 860, Gem. Schönrain b) -	Bei Bau-km 2 + 910 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 860, Gemarkung Schönrain durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Das Grundstück Fl. Nr. 860, Gemarkung Schönrain wird künftig über den neu zu bauenden Privatweg nach Brandl (lfd. Nr. 1.1.15) erschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.39 (4)	2 + 925 (links)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 43, Gem. Schönrain b) -	Bei Bau-km 2 + 925 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 43, Gemarkung Schönrain durch die Baumaßnahme berührt und rückgebaut. Das Grundstück Fl. Nr. 43, Gemarkung Schönrain wird künftig über den öFW Fl. Nr. 45, Gemarkung Schönrain er- schlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.40 (4)	3 + 160 (links)	Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 46, Gem. Schönrain b) -	Bei Bau-km 3 + 160 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 46, Gemarkung Schönrain durch die Baumaßnahme berührt und rückgebaut. Das Grundstück Fl. Nr. 46, Gemarkung Schönrain wird künftig über den öFW Fl. Nr. 45, Gemarkung Schönrain er- schlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.41 (4)	3 + 250 (rechts)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 38/2, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 3 + 250 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 38/2, Gemarkung Schönrain durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 38/2, Gemarkung Schönrain.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.42 (4)	3 + 295 (links)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 53/1, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 3 + 295 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 53/1, Gemarkung Schönrain durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 53/1, Gemarkung Schönrain.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.43 (4)	3 + 340 (rechts)	Zufahrt	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 13, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 3 + 340 wird die bestehende Zufahrt zu Fl. Nr. 13, Gemarkung Schönrain durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 13, Gemarkung Schönrain.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.1 (4)	3 + 120	Viehtrieb	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 38 und Fl. Nr. 46, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 3 + 120 wird ein Viehtrieb zwischen Fl. Nr. 38 und Fl. Nr. 46, Gemarkung Schönrain erstellt. Der Viehtrieb wird wassergebunden befestigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 38 und Fl. Nr. 46, Gemarkung Schönrain.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.2 (1)	0 + 270 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1059, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 0 + 270 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 1059, Gemarkung Mürnsee erstellt. Die Zufahrt ersetzt die überbauten Zufahrten (lfd. Nr. 1.1.17 und 1.1.18). Die Zufahrt wird wassergebunden befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 1059, Gemarkung Mürnsee.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.3 (2)	1 +175 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1025, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 1 + 175 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 1025, Gemarkung Mürnsee erstellt. Die Zufahrt ersetzt die überbauten Zufahrten (lfd. Nr. 1.1.24 und 1.1.26). Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 1025, Gemarkung Mürnsee.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.4 (3)	1 + 975 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1020, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 1 + 975 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 1020, Gemarkung Schönrain erstellt. Die Zufahrt ersetzt die überbaute Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.32). Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 1020, Gemarkung Schönrain.

- Regelungsverzeichnis / U 11

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.5 (3)	2 + 415 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 867, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 2 + 415 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 867, Gemarkung Schönrain erstellt. Die Zufahrt ersetzt die überbaute Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.36). Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 867, Gemarkung Schönrain.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.6 (2)	2 + 850 (links)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 863, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 2 + 850 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 863, Gemarkung Schönrain erstellt. Die Zufahrt ersetzt die überbaute Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.37). Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 863, Gemarkung Schönrain.

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1 (4)	3 + 120	BW 1 Brücke im Zuge der B 11 über einen Viehtrieb	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Stra- ßenbauverwaltung	Es kreuzt ein Viehtrieb (lfd. Nr. 1.2.1) die B 11 und wird mit einem Wellstahl- durchlass mit folgenden Abmessungen unterführt: Lichte Weite: 2,90 m Lichte Höhe: ≥ 2,10 m Länge: 19,10 m Kreuzungswinkel: 100 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Gewässerdurchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1 (2)	1 + 595	Durchlass 2000 x 1500	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland - Straßen- bauverwaltung	Bei Bau-km 1 + 595 kreuzt die B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) den Auer Bach (lfd. Nr. 5.1.1). Der bestehende Durchlass DN 1400 wird durch die Baumaßnahme berührt und abgebrochen. Der Auer Bach wird mit einem neuen Durchlass 2000 x 1500 unterführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Der Durchlass wird mit einer einseitigen, mind. 20 cm breiten Landberme ausgestattet.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.1 (1)	0 + 050 bis 0+070 (links)	Zaunanlage	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 1220/3, Gem. Mürnsee	Von Bau-km 0 + 050 bis Bau-km 0 + 070 wird die bestehende Zaunanlage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer der Fl. Nr. 1220/3, Gemarkung Mürnsee.

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.2 (1)	0 + 115 bis 0+195 (links)	Zaunanlage	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 1220, Gem. Murnsee	Von Bau-km 0 + 115 bis Bau-km 0 + 195 wird die bestehende Zaunanlage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer der Fl. Nr. 1220, Gemarkung Murnsee.

- Regelungsverzeichnis / U 11

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.3 (1)	0 + 650 (links)	Maueranlage	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 1030, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 0 + 650 wird die beste- hende Maueranlage durch die Bau- maßnahme berührt und überbaut. Die Mauer wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigen- tümer der Fl. Nr. 1030, Gemarkung Mürnsee.

- Regelungsverzeichnis / U 11

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Bushaltestellen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.1 (1)	0 + 675 (rechts)	Bushaltestelle	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland - Straßen- bauverwaltung	Bei Bau-km 0 + 675 wird die beste- hende Bushaltestelle an der B 11 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Bus hält weiterhin auf der Fahr- bahn. Die Bushaltestelle bleibt Bestandteil der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) und von der Wid- mung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Stra- ßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Bushaltestellen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.2 (1)	0 + 675 (links)	Bushaltestelle	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland - Straßen- bauverwaltung	Bei Bau-km 0 + 675 wird die beste- hende Bushaltestelle an der B 11 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Bus hält weiterhin auf der Fahr- bahn. Die Bushaltestelle bleibt Bestandteil der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) und von der Wid- mung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Stra- ßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Bushaltestellen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.3 (1)	0 + 115 (GVS nach Nantes- buch - links)	Bushaltestelle	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Bad Heil- brunn	Bei Bau-km 0 + 115 wird die beste- hende Bushaltestelle an der Gemein- deverbindungsstraße nach Nantesbuch durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten ange- passt. Der Bus hält weiterhin auf der Fahr- bahn. Die Bushaltestelle bleibt Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße nach Nantesbuch (lfd. Nr. 1.1.4) und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Bad Heilbrunn.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Bushaltestellen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.4 (1)	0 + 120 (GVS nach Nantes- buch - rechts)	Bushaltestelle	a) + b) <u>E + U:</u> Gemeinde Bad Heil- brunn	Bei Bau-km 0 + 120 wird die beste- hende Bushaltestelle an der Gemein- deverbindungsstraße nach Nantesbuch durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten ange- passt. Der Bus hält weiterhin auf der Fahr- bahn. Die Bushaltestelle bleibt Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße nach Nantesbuch (lfd. Nr. 1.1.4) und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Bad Heilbrunn.

- Regelungsverzeichnis / U 11

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Bushaltestellen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.5 (4)	2 + 765 (rechts)	Bushaltestelle	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 2 + 765 wird die bestehende Bushaltestelle an der B 11 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Bus hält künftig rund 150 m weiter südwestlich auf der Fahrbahn. Die Bushaltestelle bleibt Bestandteil der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Bushaltestellen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.6 (4)	2 + 765 (links)	Bushaltestelle	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 2 + 765 wird die bestehende Bushaltestelle an der B 11 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Bus hält künftig rund 150 m weiter südwestlich auf der Fahrbahn. Die Bushaltestelle bleibt Bestandteil der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Bushaltestellen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.7 (4)	3 + 235 (links)	Bushaltebucht	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutsch- land - Straßenbauver- waltung	Bei Bau-km 3 + 235 wird die beste- hende Bushaltebucht an der B 11 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Bushaltebucht bleibt Bestandteil der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Stra- ßenbauverwaltung.

2. Bauwerke und Anlagen

2.4 Bushaltestellen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.8 (4)	3 + 280 (rechts)	Bushaltebucht	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutsch- land - Straßenbauver- waltung	Bei Bau-km 3 + 280 wird die beste- hende Bushaltebucht an der B 11 durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Bushaltebucht bleibt Bestandteil der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Stra- ßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1 (1)	0 + 000 bis 0 + 040 (links)	Entwässerung B 11	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser des westlichen Banketts der Fahrbahn wird im Einschnittsbereich breitflächig in eine Sickermulde geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2 (1)	0 + 085 bis 0 + 195 (rechts)	Entwässerung Außengebiet	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Flächen östlich der B 11 wird über eine Dammfußmulde bei Bau-km 0 + 085 und Bau-km 0 + 195 ins freie Gelände geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3 (1)	0 + 100 bis 0 + 135 (links)	Entwässerung B 11	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird im Einschnittsbereich breitflächig in eine Sickermulde geleitet und dort über die belebte Oberboden- schicht versickert. Die Sickermulde erhält einen Notüber- lauf in Form eines Sickerschachts mit hochgesetztem Einlauf, über den das Wasser bei Starkregenereignissen in den Untergrund eingeleitet wird. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältni- sen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland – Straßenbauver- waltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.4 (1)	0 + 500 bis 0 + 565 (rechts)	Entwässerung B 11	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird im Einschnittsbereich breitflächig in eine Sickermulde geleitet und dort über die belebte Oberboden- schicht versickert. Die Sickermulde erhält Notüberläufe in Form von Sickerschächten mit hochge- setztem Einlauf, über die das Wasser bei Starkregenereignissen in den Un- tergrund eingeleitet wird. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältni- sen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland – Straßenbauver- waltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.5 (1 bis 2)	0 + 640 bis 1 + 020	Entwässerung B 11	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird in Einschnittsbereichen in Mulden und in Dammfußmulden gesam- melt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zur Sickerfläche 1 (lfd. Nr. 3.4.1). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältni- sen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland – Straßenbauver- waltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.6 (2)	1 + 020 bis 1 + 100 (rechts)	Entwässerung Außengebiet	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Flächen südöstlich der B 11 wird über eine Dammfußmulde und einen Durchlass (lfd. Nr. 3.2.3) ins freie Gelände geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.7 (2)	1 + 120 bis 1 + 470	Entwässerung B 11	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird in Einschnittsbereichen in Mulden gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zum Regenrückhaltebecken 1 (lfd. Nr. 3.3.1). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Straßenbau- verwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.8 (2)	1 + 520 bis 1 + 540 (rechts)	Entwässerung Außengebiet	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Flächen südöstlich der B 11 wird über eine Dammfußmulde bei Bau-km 1 + 540 ins freie Gelände geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnis- sen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Straßenbau- verwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.9 (2 bis 3)	1 + 595 bis 1 + 765	Entwässerung B 11 und Außengebiet	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn und der Flächen südöstlich der B 11 wird in einer Dammfußmulde gesammelt. Über Einläufe und Verroh- rungen gelangt das Wasser zum Auer Bach (lfd. Nr. 5.1.1). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältni- sen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Straßenbau- verwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.10 (3)	1 + 765 bis 2 + 135	Entwässerung B 11, Privatweg und Außengebiet	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwal- tung, Eigentümer Fl. Nr. 916, Gem. Mürnsee	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen und der Flächen südöst- lich der B 11 wird in Einschnittsberei- chen in Mulden gesammelt. Über Ein- läufe und Verrohrungen gelangt das Wasser ins freie Gelände. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältni- ssen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt entlang der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung und entlang des Privatwegs (lfd. Nr. 1.1.13) dem Eigentümer Fl. Nr. 916, Gemarkung Mürnsee.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.11 (3)	1 + 805 bis 1 + 880 (links)	Entwässerung B 11	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn sowie der südwestlichen Dammböschung wird breitflächig in eine Sickermulde am Dammfuß geleitet und dort über die belebte Oberboden- schicht versickert. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnis- sen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland – Straßenbau- verwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.12 (3)	2 + 200 bis 2 + 210 (links)	Entwässerung öFW	a) - b) <u>E + U</u> : Gemeinde Königsdorf	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird über eine Mulde ins freie Gelände geleitet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Königsdorf.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.13 (3 bis 4)	2 + 285 bis 3 + 065	Entwässerung B 11 und Privatwege	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwal- tung, Eigentümer Fl. Nr. 826, Fl. Nr. 827, Fl. Nr. 820, Fl. Nr. 860 und Fl. Nr. 41, Gem. Schönrain	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird in Einschnittsbereichen in Mulden gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zum Regenrückhaltebecken 2 (lfd. Nr. 3.3.2). Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältni- sen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt entlang der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung, entlang des Privatwegs (lfd. Nr. 1.1.14) dem Eigentümer Fl. Nr. 826 und Fl. Nr. 827, Gemarkung Schönrain, entlang des Privatwegs (lfd. Nr. 1.1.15) dem Ei- gentümer Fl. Nr. 820 und Fl. Nr. 860, Gemarkung Schönrain und entlang des Privatwegs (lfd. Nr. 1.1.16) dem Eigen- tümer Fl. Nr. 41, Gemarkung Schön- rain.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.14 (3)	2 + 625 bis 2 + 645 (rechts)	Entwässerung Außengebiet	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 820, Fl. Nr. 823 und Fl. Nr. 861, Gem. Schönrain	Das anfallende Oberflächenwasser aus Außengebieten südöstlich der B 11, das über den Graben (lfd. Nr. 3.5.8) gesammelt wird, wird über Einläufe und Verrohrungen in den Graben (lfd. Nr. 3.5.7) eingeleitet. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 820, Fl. Nr. 823 und Fl. Nr. 861, Gemarkung Schönrain.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.15 (4)	2 + 645 bis 2 + 655 (rechts)	Entwässerung Privatweg	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 826 und Fl. Nr. 827, Gem. Schönrain	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird über eine Mulde in den Graben (lfd. Nr. 3.5.9) geleitet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentü- mer Fl. Nr. 826 und Fl. Nr. 827, Gemarkung Schönrain.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.16 (4)	2 + 875 bis 2 + 890	Entwässerung Außengebiet	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser aus Außengebieten südöstlich der B 11, das über den Graben (lfd. Nr. 3.5.10) gesammelt wird, wird über Einläufe und Verrohrungen in den Graben (lfd. Nr. 3.5.11) eingeleitet. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.17 (4)	3 + 160 bis 3 + 230 (rechts)	Entwässerung Außengebiet	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Flächen südöstlich der B 11 wird über eine Dammfußmulde und einen Durchlass (lfd. Nr. 3.2.6) in den bestehenden Bachlauf (lfd. Nr. 5.1.3) geleitet. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.18 (4)	0 + 040 bis 0 + 068 (Kr TÖL 6 – rechts)	Entwässerung Kr TÖL 6	a) - b) <u>E + U</u> : Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen	Das anfallende Oberflächenwasser des östlichen Banketts der Fahrbahn wird im Einschnittsbereich breitflächig in eine Sickermulde geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert. Die Sickermulde erhält einen Notüberlauf in Form eines Sickerschachts mit hochgesetztem Einlauf, über den das Wasser bei Starkregenereignissen in den Untergrund eingeleitet wird. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.1 (1)	0 + 225	Durchlass 1000 x 800	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutsch- land – Straßenbauver- waltung	Bei Bau-km 0 + 225 der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) muss der bestehende Durchlass DN 800 im Zuge der Bau- maßnahme beseitigt werden. Er wird ungefähr an gleicher Stelle durch einen Durchlass 1000 x 800 er- setzt. Dieser unterführt den bestehen- den Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.5.1) unter der B 11. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Bun- desrepublik Deutschland – Straßen- bauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.2 (1)	0 + 375	Durchlass DN 800	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutsch- land – Straßenbauver- waltung	Bei Bau-km 0 + 375 der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) muss der bestehende Durchlass DN 800 im Zuge der Bau- maßnahme beseitigt werden. Er wird rund 20 m weiter nordöstlich durch einen Durchlass DN 800 ersetzt. Dieser unterführt den bestehenden Ent- wässerungsgraben (lfd. Nr. 3.5.2) unter der B 11 und dem Privatweg (lfd. Nr. 1.1.8). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Bun- desrepublik Deutschland.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.3 (2)	1 + 065	Durchlass DN 500	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 1 + 065 der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) wird ein Durchlass DN 500 angelegt. Über den Durchlass wird das Wasser aus Außengebieten (lfd. Nr. 3.1.6) ins freie Gelände geleitet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland – Straßenbauver- waltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.4 (2)	1 + 585 (links)	Durchlass DN 300	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 1 + 585 der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Der Durchlass verbindet den neu zu bauenden Graben (lfd. Nr. 3.5.3) mit dem Auer Bach (lfd. Nr. 5.1.1) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland – Straßenbauver- waltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.5 (3)	1 + 850 (rechts)	Durchlass DN 300	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 916, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 1 + 850 der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) muss der bestehende Durchlass DN 200 im Zuge der Bau-maßnahme beseitigt werden. Er wird ungefähr an gleicher Stelle durch einen Durchlass DN 300 ersetzt. Dieser verbindet den bestehenden Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.5.4) mit der neu zu bauenden Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.10). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer Fl. Nr. 916, Gemarkung Mürnsee.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.6 (3)	1 + 925	Durchlass DN 800	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) -	Der bestehende Durchlass DN 800 wird nicht mehr benötigt und wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.7 (3)	2 + 180	Durchlass 1500 x 1000	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutsch- land – Straßenbauver- waltung	Bei Bau-km 2 + 180 der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) muss der bestehende Durchlass DN 800 im Zuge der Bau- maßnahme beseitigt werden. Er wird ungefähr an gleicher Stelle durch einen Durchlass 1500 x 1000 er- setzt. Dieser verbindet den neu zu bau- enden Graben (lfd. Nr. 3.5.5) mit dem bestehenden Bachlauf (lfd. Nr. 5.1.2). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Bun- desrepublik Deutschland – Straßen- bauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.8 (4)	2 + 640 (rechts)	Durchlass DN 400	a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 826 und Fl. Nr. 827, Gem. Schönrain b) -	Der bestehende Durchlass DN 400 wird nicht mehr benötigt und wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.9 (4)	2 + 880	Durchlass DN 1000	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) -	Der bestehende Durchlass DN 1000 wird nicht mehr benötigt und wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.2 Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.10 (4)	3 + 160	Durchlass DN 600	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutsch- land – Straßenbauver- waltung	Bei Bau-km 3 + 160 der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) muss der bestehende Durchlass im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden. Er wird ungefähr an gleicher Stelle durch einen Durchlass DN 600 ersetzt. Dieser verbindet die neu zu bauende Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.1.17) mit dem bestehenden Bachlauf (lfd. Nr. 5.1.3). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Bun- desrepublik Deutschland – Straßen- bauverwaltung.

3. Entwässerung

3.3 Regenrückhaltebecken

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.1 (2)	1 + 435 bis 1 + 505 (links)	Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1)	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers (lfd. Nr. 3.1.7) wird von Bau-km 1 + 435 bis Bau-km 1 + 505 ein Regenrückhaltebecken erstellt. Dem Regenrückhaltebecken wird das Straßenoberflächenwasser der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) von Bau-km 1 + 120 bis Bau-km 1 + 460 zugeleitet. Die Zufahrt zum naturnah gestalteten, trockenfallenden Rückhaltebecken erfolgt über einen Wartungsweg von der Bundesstraße 11 (lfd. Nr. 1.1.1). Der Vorfluter des Regenrückhaltebeckens ist der Entwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.5.3). Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage bis zur Einleitung in den Vorfluter obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.3 Regenrückhaltebecken

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.2 (3)	2 + 200 bis 2 + 290 (links)	Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2)	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers (lfd. Nr. 3.1.13) wird von Bau-km 2 + 200 bis Bau-km 2 + 290 ein Regenrückhaltebecken erstellt. Dem Regenrückhaltebecken wird das Straßenoberflächenwasser der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) von Bau-km 2 + 405 bis Bau-km 3 + 065 zugeleitet. Die Zufahrt zum naturnah gestalteten, trockenfallenden Rückhaltebecken erfolgt über einen Wartungsweg vom öFW nach Au (lfd. Nr. 1.1.5). Der Vorfluter des Regenrückhaltebeckens ist der bestehende Bachlauf (lfd. Nr. 5.1.2). Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage bis zur Einleitung in den Vorfluter obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Gewässers im Bereich der Einleitungsstelle richtet sich nach Art. 43 Abs. 3 BayWG.

3. Entwässerung

3.4 Sickerflächen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4.1 (1)	0 + 610 (rechts)	Sickerfläche (SF 1)	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers (lfd. Nr. 3.1.5) wird bei Bau-km 0 + 610 eine Sickerfläche erstellt. Der Sickerfläche wird das Straßenoberflächenwasser der B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) von Bau-km 0 + 585 bis Bau-km 1 + 020 zugeleitet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.1 (1)	0 + 225	Entwässerungs- graben	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 1059, Fl. Nr. 1060 und Fl. Nr. 1088, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 0 + 225 wird der beste- hende Entwässerungsgraben durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigen- tümer Fl. Nr. 1059, Fl. Nr. 1060 und Fl. Nr. 1088, Gemarkung Mürnsee.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.2 (1)	0 + 375	Entwässerungs- graben	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung, Eigentümer der Fl. Nr. 1058, Fl. Nr. 1059 und Fl. Nr. 1063, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 0 + 375 wird der beste- hende Entwässerungsgraben durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Bun- desrepublik Deutschland – Straß- bauverwaltung bzw. beim Eigentümer der Fl. Nr. 1058, Fl. Nr. 1059 und Fl. Nr. 1063, Gemarkung Mürnsee.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.3 (2)	1 + 505 bis 1 + 570 (links)	Entwässerungs- graben	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 1 + 505 bis Bau-km 1 + 570 wird ein neuer Entwässerungsgraben zur Ableitung des Wassers aus dem Regenrückhaltebecken 1 angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.4 (3)	1 + 855 (rechts)	Entwässerungs- graben	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 915, Fl. Nr. 916, Gem. Murnsee	Bei Bau-km 1 + 855 wird der beste- hende Entwässerungsgraben durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt beim Eigen- tümer Fl. Nr. 915 und Fl. Nr. 916, Ge- markung Murnsee.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.5 (3)	2 + 145 bis 2 + 330 (rechts)	Entwässerungs- graben	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 2 + 145 bis Bau-km 2 + 330 wird ein neuer Entwässerungsgraben zur Ableitung des Wassers aus Außengebieten angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.6 (3)	2 + 290 (rechts)	Entwässerungs- graben	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung, Eigentümer der Fl. Nr 836, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 2 + 290 wird der beste- hende Entwässerungsgraben durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Graben wird an den neu zu bauen- den Graben (lfd. Nr. 3.5.5) angebund- en. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Bun- desrepublik Deutschland – Straßen- bauverwaltung bzw. beim Eigentümer der Fl. Nr. 836, Gemarkung Schönrain.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.7 (3)	2 + 375 bis 2 + 455 (rechts)	Entwässerungs- graben	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung,	Von Bau-km 2 + 375 bis Bau-km 2 + 455 wird der bestehende Entwässerungsgraben durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Der Graben wird südöstlich der auszubauenden B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) neu angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.8 (3 bis 4)	2 + 605 bis 2 + 630 (rechts)	Entwässerungs- graben	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung, Eigentümer der Fl. Nr. 827, Gem. Schönrain	Von Bau-km 2 + 605 bis Bau-km 2 + 630 wird der bestehende Entwäs- serungsgraben durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Gege- benheiten angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Bun- desrepublik Deutschland – Straßen- bauverwaltung bzw. beim Eigentümer der Fl. Nr. 827, Gemarkung Schönrain.

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.9 (4)	2 + 645 bis 2 + 745 (rechts)	Entwässerungs- graben	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwal- tung, Eigentümer der Fl. Nr. 823, Gem. Schönrain b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwal- tung, Eigentümer Fl. Nr. 820 und Fl. Nr. 823, Gem. Schönrain	Von Bau-km 2 + 645 bis Bau-km 2 + 745 wird der bestehende Entwäs- serungsgraben durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Gege- benheiten angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig der Bundesrepublik Deutschland – Stra- ßenbauverwaltung bzw. dem Eigentü- mer der Fl. Nr. 820 und Fl. Nr. 823, Ge- markung Schönrain.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.10 (4)	2 + 755 bis 2 + 950 (rechts)	Entwässerungs- graben	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwal- tung,	Von Bau-km 2 + 755 bis Bau-km 2 + 950 wird ein neuer Entwässerungs- graben zur Ableitung des Wassers aus Außengebieten angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland – Straßenbauver- waltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

3. Entwässerung

3.5 Entwässerungsgräben

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5.11 (4)	2 + 875 (links)	Entwässerungs- graben	a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung, Eigentümer der Fl. Nr. 43, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 2 + 875 wird der beste- hende Entwässerungsgraben durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung verbleibt bei der Bun- desrepublik Deutschland – Straßen- bauverwaltung bzw. beim Eigentümer der Fl. Nr. 43, Gemarkung Schönrain.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1 (1 bis 4)	0 + 000 bis 0 + 395 und 0 + 465 (links) und 0 + 620 bis 0 + 995 und 0 + 030 bis 0 + 050 (GVS nach Nantes- buch - links) und 1 + 100 bis 2 + 310 und 2 + 360 bis 2 + 470 und 2 + 620 bis 2 + 905 und	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	Die parallel zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1), Kr TÖL 6 (lfd. Nr. 1.1.2), Gemeindeverbindungstraße nach Nantesbuch (lfd. Nr. 1.1.4) und zum Privatweg nach Brandl (lfd. Nr. 1.1.15) verlaufenden sowie diese, den öFW nach Au (lfd. Nr. 1.1.6), den Privatweg nach Bocksberg (lfd. Nr. 1.1.9), den Privatweg nach Podling (lfd. Nr. 1.1.13) und den Privatweg (lfd. Nr. 1.1.16) kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Rechtslage entsprechend dem TKG. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

- Regelungsverzeichnis / U 11

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 4.1.1 (1 bis 4)	2 + 960 (rechts) und 2 + 995 bis 3 + 295 und 0 + 020 bis 0+ 068 (Kr TÖL 6)	Telekommuni- kationslinie (Erdkabel)		

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1 (1)	0 + 035 bis 0 + 130 (links)	Niederspannungskabel	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die parallel zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) und Gemeindeverbindungsstraße Fl. Nr. 1235/2, Gemarkung Mürnsee verlaufenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.2 (1)	0 + 465 (links) und 0 + 615 bis 0 + 660 (links) und 0 + 015 bis 0 + 153 (GVS nach Nantes- buch)	Mittelspan- nungskabel	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die parallel zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) und Gemeindeverbindungsstraße nach Nantesbuch (lfd. Nr. 1.1.4) verlaufenden sowie diese, den Privatweg nach Bocksberg (lfd. Nr. 1.1.9) und die Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.19) kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.3 (1)	0 + 465 (links) und 0 + 615 bis 0 + 660 (links)	Niederspan- nungskabel	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die parallel zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) ver- laufenden sowie den Privatweg nach Bocksberg (lfd. Nr. 1.1.9) und die Zu- fahrt (lfd. Nr. 1.1.19) kreuzenden Erdka- bel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforder- lichen Maßnahmen werden unmit- telbar zwischen dem Versorgungsträ- ger und der Straßenbauverwaltung ge- regelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Rege- lungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.4 (1 bis 3)	0 + 120 (GVS nach Nantes- buch) und 1 + 750 und 1 + 800 (rechts)	Hochspan- nungsfreileitung	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die die B 11 (lfd. Nr. 1.1.1), die Ge- meindeverbindungsstraße nach Nan- tesbuch (lfd. Nr. 1.1.4) und den Privat- weg nach Podling (lfd. Nr. 1.1.13) kreuzende Freileitung ist für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupas- sen. Die technischen Einzelheiten und er- forderlichen Maßnahmen werden un- mittelbar zwischen dem Versorgungs- träger und der Straßenbauverwaltung geregelt. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf er- stellt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.5 (3 bis 4)	2 + 120 bis 2 + 480 und 2 + 620 bis 2 + 765 (rechts)	Niederspan- nungskabel	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die parallel zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) und zum Privatweg nach Brandl (lfd. Nr. 1.1.15) verlaufenden sowie diese kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.6 (4)	2 + 615 bis 2 + 750	Mittelspannungskabel	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	<p>Die parallel zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) und zum Privatweg nach Brandl (lfd. Nr. 1.1.15) verlaufenden sowie diese kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.7 (4)	2 + 750 bis 2 + 895 und 3 + 000 bis 3 + 300 und 0 + 020 bis 0 + 068 (Kr TÖL 6)	Mittelspan- nungskabel	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die parallel zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1), Kr TÖL 6 (lfd. Nr. 1.1.2) sowie diese und den öFW nach Au (lfd. Nr. 1.1.6) kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegeben- heiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforder- lichen Maßnahmen werden unmit- telbar zwischen dem Versorgungsträ- ger und der Straßenbauverwaltung ge- regelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Rege- lungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)**4.2 Elektrizitätsanlagen**

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.8 (4)	3 + 105 bis 3 + 180 (links)	Kabel	a) <u>E + U</u> : Bayernwerk AG b) -	Die parallel zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) verlaufenden Erdkabel werden durch die Baumaßnahme berührt. Da die Kabel außer Betrieb sind, können sie rückgebaut werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.9 (4)	3 + 255 und 0 + 035 bis 0 + 068 (Kr TÖL 6)	Niederspannungskabel	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die parallel zur Kr TÖL 6 (lfd. Nr. 1.1.2) sowie diese und die B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG.

- Regelungsverzeichnis / U 11

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.10 (4)	3 + 260	Mittelspan- nungsfreileitung	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	<p>Die die B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) kreuzende Freileitung ist für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.11 (4)	0 + 035 bis 0 + 068 (Kr TÖL 6)	Niederspannungskabel	a) und b) <u>E + U:</u> Bayerwerk AG	Die parallel zur Kr TÖL 6 (lfd. Nr. 1.1.2) verlaufenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayerwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.1 (1)	0 + 000 bis 0 + 395 und 0 + 465 (links) und 0 + 670 bis 0 + 685 (links) und 0 + 015 bis 0 + 153 (GVS nach Nantes- buch)	Wasserleitung NW 100 bzw. NW 110 bzw. NW 125 bzw. NW 160	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Bad Heil- brunn	Die parallel zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1), Gemeindevverbindungsstraße nach Nantesbuch (lfd. Nr. 1.1.4) und Gemeindeverbindungsstraße Fl. Nr. 1235/2, Gemarkung Mürnsee verlaufende sowie den Privatweg nach Bocksberg (lfd. Nr. 1.1.9) kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Gemeinde Bad Heilbrunn.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.2 (3 bis 4)	0 + 030 bis 0 + 090 (Privatweg nach Podling - links) und 2 + 120 (rechts) und 2 + 200 bis 2 + 330 (rechts) und 2 + 645 (rechts) und 2 + 750 (rechts) und 2 + 960 (rechts) und 3 + 040 bis 3 + 060 und 3 + 120 (links)	Wasserleitung NW 80 bzw. NW 100	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Königsdorf	Die parallel zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) und zum Privatweg nach Podling (lfd. Nr. 1.1.13) verlaufende sowie diese, die Privatwege nach Brandl (lfd. Nr. 1.1.14 und 1.1.15), den Privatweg (lfd. Nr. 1.1.16), die Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.33) und den Viehtrieb (lfd. Nr. 1.2.1) kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Gemeinde Königsdorf. .

- Regelungsverzeichnis / U 11

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 4.3.2 (3 bis 4)	und 3 + 155 bis 3 + 185 (links) und 3 + 265 bis 3 + 270			

- Regelungsverzeichnis / U 11

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1 (1)	0 + 040 bis 0 + 060 (links)	Schmutzwasserkanal DN 250	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Bad Heilbrunn	<p>Der parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Fl. Nr. 1235/2, Gemarkung Mürnsee verlaufende Schmutzwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der Schmutzwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Gemeinde Bad Heilbrunn.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.2 (4)	3 + 260 bis 3 + 300 (rechts) und 0 + 020 bis 0 + 068 (Kr TÖL 6)	Schmutzwasserkanal DN 200	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Königsdorf	<p>Der parallel zur B 11 (lfd. Nr. 1.1.1) und Kr TÖL 6 (lfd. Nr. 1.1.2) verlaufende Schmutzwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der Schmutzwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Gemeinde Königsdorf.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.3 (4)	0 + 040 (Kr TÖL 6 – rechts)	Schacht	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 13, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 0 + 040 der Kr TÖL 6 (lfd. Nr. 1.1.2) wird der bestehende Schacht durch die Baumaßnahme berührt. Der Schacht ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Eigentümer der Fl. Nr. 13, Gemarkung Schönrain und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik – Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt beim Eigentümer der Fl. Nr. 13, Gemarkung Schönrain.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Gewässerausbau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.1 (2)	1 + 595	Auer Bach	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 922 und Fl. Nr. 1021/2, Gem. Mürnsee	Bei Bau-km 1 + 595 wird der Auer Bach von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet. Die Verlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 922 und Fl. Nr. 1021/2, Gemarkung Mürnsee.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Gewässerausbau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.2 (3)	2 + 180 (links)	Bachlauf	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 876 und Fl. Nr. 884, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 2 + 180 wird der bestehende Bachlauf von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet. Die Verlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 876 und Fl. Nr. 884, Gemarkung Schönrain.

- Regelungsverzeichnis / U 11

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Gewässerausbau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.3 (4)	3 + 160 (links)	Bachlauf	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 46 und Fl. Nr. 52, Gem. Schönrain	Bei Bau-km 3 + 160 wird der beste- hende Bachlauf von der Baumaß- nahme berührt und an die neuen Gege- benheiten angepasst. Die Verlegungsstrecke wird entspre- chend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet. Die Verlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 46 und Fl. Nr. 52, Gemarkung Schönrain.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.1 1ACEF	In der Nähe (1 bis max. 2 km) der betroffenen zwei Höhlenbäume (Nr. 11, 17)	Ausgleichsfläche, Artenschutz	a) und b) <u>E + U:</u>	<p>Die artenschutzrechtliche Maßnahme in der Nähe (1 bis max. 2 km) der betroffenen Höhlenbäume (Nr. 11, 17), dient der Sicherung der ökologischen Funktionalität der potentiell betroffenen Lebensstätten von Fledermäusen.</p> <p>Als langfristiger Ersatz für jeden der zu rodenden Quartierbäume sind jeweils fünf Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen und bis in ihre Zerfallsphase zu sichern.</p> <p>Als kurz- bis mittelfristiger Ersatz für jeden der zu rodenden Quartierbäume sind jeweils fünf für die betroffenen (Wald-)Fledermausarten geeignete Fledermauskästen vorzusehen.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Zur Funktionserfüllung sind folgende Pflegedurchgänge erforderlich: mindestens jährliche (über einen Zeitraum von 10 Jahren) Prüfung der Kästen auf Funktionsfähigkeit in diesem Rahmen erfolgt auch die Wartung, Reinigung im Winter und ggf. Ersatz.</p>

- Regelungsverzeichnis / U 11

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.2 2A	2 + 500 bis 2 + 780 (links)	Ausgleichsflä- che Naturhaus- halt – Anlage und Entwick- lung einer Nasswiese	a) und b) <u>E + U:</u>	Die Teilfläche der Fl. Nr. 864, Gemarkung Schönrain wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Sie dient der Einbindung der B 11 in die Landschaft und als Lebensraum für Tiere und Landschaft. Durch Anlage und Entwicklung soll eine artenreiche Nasswiese entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten. Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung erforderlich: Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteln. Die Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird.

- Regelungsverzeichnis / U 11

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.3 1E	-	Ersatzfläche Naturhaushalt – Maßnahmen- flächenpool Flugplatz Grei- ling	a) und b) <u>E + U:</u>	Die Teilfläche der Fl. Nr. 407, Gemarkung Greiling in der Gemeinde Greiling wird entsprechend dem Pflege- und Entwicklungskonzept (noch in Abstimmung mit der UNB) zum Maßnahmenflächenpool „Flugplatz Greiling“ umgesetzt. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.1 1V	0 + 000 bis 3 + 351	Begrenzung der Zeiten für Baumfällarbei- ten, Gehölz- schnittmaßnah- men und der täglichen Bau- zeiten	a) - b) -	<p>Alle Baumfällarbeiten und Gehölz- schnittmaßnahmen werden ausschließ- lich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. Ok- tober bis 28./29. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten unter Berücksich- tigung der Maßnahmen zum Fleder- mausschutz bei Quartierbäumen (10 V) durchgeführt.</p> <p>In der aktiven Zeit der Fledermäuse (Anfang März-Mitte November) finden zwischen Sonnenuntergang und Son- nenaufgang keine Bauarbeiten statt.</p>

- Regelungsverzeichnis / U 11

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.2 2V	1 + 595	Begrenzung der Zeiten für Ab- bruch und Er- neuerung des Durchlasses am Auer Bach	a) - b) -	Der Abbruch und die Erneuerung des Durchlasses am Auer Bach bei Bau-km 1 + 595 ist zwischen Mai und Septem- ber durchzuführen und somit außerhalb der Laichzeit der Bachforelle (Laichzeit: Oktober – März) und Koppe (Laichzei- ten: Februar – April).

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.3 3V	0 + 080 bis 0 + 240 (rechts) 0 + 150 bis 0 + 260 (links) 0 + 370 bis 0 + 470 (links) 0 + 400 (rechts) 0 + 560 bis 0 + 650 (links) 0 + 690 bis 0 + 880 (rechts) 1 + 080 bis 1 + 780 (rechts) 1 + 100 (links) 1 + 820 bis 1 + 920 (rechts) 1 + 500 bis 1 + 720 (links) 2 + 060 bis 2 + 130 (rechts) 2 + 085 bis 2 + 110 (links)	Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen	a) - b) -	<p>In naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen wird der Arbeitsstreifen auf das mindest notwendige Maß (falls möglich Vorkopf-Bauweise) begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten, insbesondere im Bereich von Biotop- und Gehölzflächen.</p> <p>Für an das Baufeld angrenzende Gehölz-/Waldflächen und zu erhaltende Einzelbäume und Baumbestände werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 i.V.m. DIN 18920) oder ähnlich geeignete Maßnahmen ergriffen.</p> <p>Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden grundlegend außerhalb von Biotop-, Gehölzflächen und Lebensräumen relevanter Arten und nicht im Nahbereich der Gräben und Bäche, sondern bevorzugt auf bestehenden und rückzubauenden Straßenflächen in Abstimmung mit der UBB angelegt.</p> <p>Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigung an der Vermutungsfläche (V-1-8234-0001) im Umfeld des Bodendenkmals (D-1-8234-0002) erfolgt eine Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.</p>

- Regelungsverzeichnis / U 11

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 5.3.3 3V	2 + 160 bis 2 + 220 (rechts) 2 + 180 (links) 2 + 310 bis 2 + 380 (rechts) 2 + 375 bis 2 + 390 (links) 2 + 450 bis 2 + 600 (rechts) 2 + 600 bis 2 + 620 (links) 2 + 640 bis 2 + 690 (rechts) 2 + 850 bis 2 + 890 (links) 2 + 915 bis 2 + 960 (rechts) 3 + 160 bis 3 + 250 (links) 3 + 270 bis 3 + 351	Schutz angren- zender ökolo- gisch bedeutsa- mer Flächen und Strukturen		

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.4 4V	0 + 000 bis 3 + 351	Schutz der Oberflächenge- wässer und des Grundwassers in der Bauphase	a) - b) -	<p>Bei der Durchführung der Bauarbeiten im Nahbereich des Auer Bachs und weiterer Gewässerquerungen wird eine größtmögliche Sorgfalt bei der Bau-durchführung gewährleistet. Einträge gewässergefährdender Stoffe werden vermieden.</p> <p>Eingesetzte Baugeräte müssen umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe etc. erfüllen. Das Risiko von Stoffeinträgen wird z.B. durch eine Betankung der Fahrzeuge außerhalb Wasser gefährdender Bereiche auf ein Minimum reduziert. Die Durchführung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Ferner wird im Umfeld des Auer Bachs und weiterer Gewässerquerungen eine mögliche Abschwemmung von Oberboden und Feinmaterial durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Gestaltung der Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen auch bei Starkregenereignissen vermieden. Dies geschieht unter anderem durch die Vermeidung von Oberbodenmieten oder – lagern im Nahbereich der Bäche bzw. die Gestaltung und Sicherung frei liegender Böschungen in Abstimmung mit der UBB, damit eine Abschwemmung weitestgehend ausgeschlossen ist.</p>

- Regelungsverzeichnis / U 11

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.5 5V	1 + 515 bis 1 + 590 (links) 2 + 220 bis 2+290 (links)	Anlage von Regenrückhalte- einrichtungen	a) - b) -	Direkter Eintrag von verschmutztem Oberflächenwasser in die Vorfluter wird durch flächige Versickerung im Bereich der Straßenböschungen und durch die Sammlung in Rückhaltebecken vermieden. Die Absetz- und Regenrückhaltebecken der Straßenentwässerung werden als zweigeteilte Becken mit Rückhalteeinrichtungen für Leichtflüssigkeiten geplant. Naturnahe Ausgestaltung der Regenrückhaltebecken.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.6 6V	0 + 000 bis 3 + 351	Im gesamten Baufeld ist der Boden durch schonenden Umgang, ge- trennte und fachgerechte Lagerung und die Wiederher- stellung eines natürlichen Bo- denprofils zu schützen	a) - b) -	Im Bereich der gesamten Baumaß- nahme gilt ein schonender und sparsa- mer Umgang mit Grund und Boden ge- mäß DIN 18915. Zur Vermeidung von unnötigen Verdichtungen werden emp- findliche Flächen nicht befahren. Die Lagerung des Aushubmaterials findet nur in dafür ausgewiesenen Flächen statt. Die Baudurchführung erfolgt über das bestehende Wegenetz. Das Aus- hubmaterial wird unter Berücksichti- gung der natürlichen Horizontabfolge fachgerecht (getrennt nach Ober- und Unterboden) gelagert und ggf. zw- ischenbegrünt. Beim Wiederverfüllen von Gräben und Baugruben ist auf die natürliche Bodenschichtung zu achten.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.7 7V	1 + 100 bis 1 + 700	Umsiedlung im Baufeld befindli- cher Waldeidechsen	a) - b) -	Mehrmaliges Absammeln der im Be- reich der Böschung östlich der B 11 zwischen Bau-km 1 + 100 und 1 + 700 nachgewiesenen Waldeidechsen durch eine fachkundige UBB außerhalb der Winterruhe (November – März) im Sommer/Herbst vor Durchführung der Baumfällarbeiten und Verbringen in ge- eignete Ausweichhabitate.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.8 8V	0 + 000 bis 3 + 351	Vermeidung von Lockeffek- ten für Amphi- bien in den Baustellenberei- chen	a) - b) -	<p>Die Entstehung von ephemeren oder dauerhaften Kleingewässern im Bau- feld, insbesondere während der Laich- zeit von Amphibien zwischen März und August wird vermieden. Falls eine Ver- meidung nicht möglich ist, sind epheme- re Gewässer im Baustellenbereich (Fahrspuren, Pfützen) umgehend wie- der zu verfüllen.</p> <p>Der Baustellenbereich ist regelmäßig auf Kleinstgewässer durch die UBB zu kontrollieren (insbesondere nach Re- genfällen ist eine sofortige Kontrolle notwendig). Sollten Amphibien bzw. Laich im Baustellenbereich gefunden werden, erfolgt eine Verbringung vorge- fundener Individuen in geeignete Habi- tate außerhalb des Baustellenbereichs durch eine fachkundige Person (unter Berücksichtigung der Vorsorgemaß- nahmen gegen die Ausbreitung gefähr- licher Amphibienkrankheiten)¹.</p>

¹ <https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/naturschutzfachkartierung/doc/hygieneprotokoll.pdf>

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.9 9V	0 + 230 0 + 680 1 + 100 bis 1 + 600 (rechts) 2 + 100 2 + 380 2 + 630 2 + 870 (links) 2 + 940 (rechts)	Erhalt oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitstrukturen und Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse	a) - b) -	<p>Zum Erhalt und zur langfristigen Sicherung von Flugkorridoren verschiedener Fledermausarten werden vorhandene Leitstrukturen im Umfeld soweit möglich erhalten. Durchgehende lineare Strukturelemente beiderseits der Bestandstrasse an den Querungspunkten bestehen nicht, so dass bereits versetzte bzw. unterbrochene Leitlinien vorhanden sind. Derartige Lücken können jedoch von den vorkommenden Fledermausarten aufgrund der Reichweite der Rufe problemlos überwunden werden.</p> <p>Aus bautechnischen Erfordernissen entfernte Strukturelemente werden kurz- bis spätestens mittelfristig möglichst dicht u. a. auf rückgebauten Straßenflächen wiederhergestellt.</p> <p>Parallel zur Trasse verlaufende Ersatzpflanzungen werden in einem ausreichenden Abstand zur Fahrbahn (gehölzfreier Saumstreifen von mindestens 4-5 m) angelegt. Dadurch wird der sog. „Tunneleffekt“ ausgeschlossen und parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere können nicht in den Gefahrenbereich gelangen und ggf. ausweichen.</p>

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.10 10V	3 + 150 (rechts) 2 + 100 (links)	Schutz von Fledermäusen bei der Fällung potenzieller Quartierbäume	a) - b) -	Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei der Fällung der beiden potenziellen Quartierbäume werden die Höhlen Ende September (während der Aktivitätszeit der Fledermäuse, vor Bezug der Winterquartiere) vor der Fällung reversibel verschlossen, so dass ein Ausflug möglich ist, der Wiedereinflug jedoch verhindert werden kann.

- Regelungsverzeichnis / U 11

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.4 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.4.1 1G (1.1G; 1.2G; 1.3G; 1.4G)	0 + 000 bis 3 + 351	Begrünung der Straßenneben- flächen – An- lage naturnaher Gras- und Krautstrukturen auf Straßenne- benflächen	a) - b) -	Die Straßenebenenflächen werden ge- mäß der Unterlage 9 durch Ansaaten begrünt und in die Landschaft einge- bunden.

- Regelungsverzeichnis / U 11

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.4 Gestaltungsmaßnahmen

<p align="center">Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)</p>				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.4.2 2G	0 + 000 bis 3 + 351	Begrünung der Straßenneben- flächen – Pflan- zung von Hoch- stämmen	a) - b) -	Die Straßennebenflächen werden ge- mäß der Unterlage 9 durch Pflanzung von Einzelbäumen begrünt und in die Landschaft eingebunden.

- Regelungsverzeichnis / U 11

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.4 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.4.3 3G (3.1G; 3.2G; 3.3G)	0 + 000 bis 3 + 351	Begrünung der Straßenneben- flächen – An- lage straßenbe- gleitender Ge- hölze	a) - b) -	Die Straßennebenflächen werden ge- mäß der Unterlage 9 durch Gehölz- pflanzungen begrünt und in die Land- schaft eingebunden.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.4 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.4.4 4G (4.1G; 4.2G; 4.3G)	1 + 595	Anlage von natürlichen Bach- und Uferstrukturen am Auer Bach	a) - b) -	Die temporär genutzten Bach- und Uferbereiche am Auer Bach werden gemäß der Unterlage 9 wiederhergestellt und im Bereich des Durchlassbauwerkes eine natürliche Landberme angelegt.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.4 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.4.5 5G	0+230 0+400 2+180 (links) 2+880 (links) 3+160 (links)	Anbindung von bestehenden Gräben durch Anlage einer natürlichen Bachsohle und Uferstrukturen	a) - b) -	Die Böschungen und Sohlen der Gräben sind gemäß der Unterlage 9 möglichst unverbaut und naturnah auszugestalten.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.4 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.4.6 6G	1+515 bis 1+590 (links) 2+200 bis 2+290 (links)	Anlage eines kleinräumig wechselnden, natürlichen Mikroreliefs in den Regenrück- haltebecken	a) - b) -	Die Böschungen und Beckensohlen der Regenrückhaltebecken werden gemäß der Unterlage 9 durch Ansaaten und punktuelle Initialpflanzungen (Röh- richt/Großseggenriedern) begrünt und in die Landschaft eingebunden.

- Regelungsverzeichnis / U 11

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.4 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.4.7 7G (7.1G; 7.2G; 7.3G; 7.4G; 7.5G)	0 + 000 bis 3 + 351	Wiederherstel- lung temporär genutzter Flä- chen (lt. Verein- barung Grund- stückseigentü- mer)	a) - b) -	Die temporär genutzten Straßenneben- flächen werden gemäß der Unterlage 9 wiederhergestellt.

- Regelungsverzeichnis / U 11

6. Sonstige Maßnahmen

6.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.1 (1)	0 + 100 bis 0 + 120 (rechts)	Geländeanglei- chung	a) - b) -	Von Bau-km 0 + 100 bis Bau-km 0 + 120 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung mit variabler Böschungsneigung zur landschaftsgerechten Einpassung in das Umfeld durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

6. Sonstige Maßnahmen

6.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.2 (1)	0 + 295 bis 0 + 330 (rechts)	Geländeanglei- chung	a) - b) -	Von Bau-km 0 + 295 bis Bau-km 0 + 330 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung mit variabler Böschungsneigung zur landschaftsgerechten Einpassung in das Umfeld durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

6. Sonstige Maßnahmen

6.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.3 (2)	1 + 175 bis 1 + 450 (links)	Geländeanglei- chung	a) - b) -	Von Bau-km 1 + 175 bis Bau-km 1 + 450 wird im Zuge der Baumaß- nahme eine Geländeangleichung mit variabler Böschungsneigung zur land- schaftsgerechten Einpassung in das Umfeld durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

6. Sonstige Maßnahmen

6.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.4 (3)	1 + 980 bis 2 + 055 (links)	Geländeanglei- chung	a) - b) -	Von Bau-km 1 + 980 bis Bau-km 2 + 055 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung mit variabler Böschungsneigung zur landschaftsgerechten Einpassung in das Umfeld durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.

- Regelungsverzeichnis / U 11

6. Sonstige Maßnahmen

6.1 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.5 (4)	3 + 015 bis 3 + 055 (links)	Geländeanglei- chung	a) - b) -	Von Bau-km 3 + 015 bis Bau-km 3 + 055 wird im Zuge der Baumaßnahme eine Geländeangleichung mit variabler Böschungsneigung zur landschaftsgerechten Einpassung in das Umfeld durchgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung.